

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Enge-Sande

Vorbemerkung

Gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die

- 1.) Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und
- 2.) über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Enge-Sande wird der planungsrechtlichen Rahmen für die Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ in den folgenden drei Teilgebieten geschaffen und so der Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht.

Das Teilgebiet 1 liegt südwestlich der Ortslage Sande, östlich des Süderweges, nördlich des Hardenweges und südwestlich der alten Soholmer Au, (Gemarkung Sande, Flur 1, Flurstücke 99, 100 und 56/2). Das Teilgebiet 2 liegt in der Ortslage Engerheide, nordöstlich der Hofstelle Nedderheide 8, südlich des Graben Westermoor bis zur Gemeindegrenze, (Gemarkung Engerheide, Flur 2, Flurstück 34). Das Teilgebiet 3 liegt in der Ortslage Soholmfeld, nordwestlich der Hofstelle Holmarksweg, (Gemarkung Soholm, Flur 3, Flurstücke 24/1, 24/2, 25 und 26).

Die drei Teilgebiete haben insgesamt eine Größe von etwa 32,26 ha. Davon sind auf etwa 26,07 ha Photovoltaikanlagen geplant. Die Flächen werden zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde ebenfalls durchgeführt. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde entsprechend dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ (2006) durchgeführt. Zur Bewertung und Einschätzung der Wirkfaktoren der geplanten Maßnahme wurde der „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007)“ herangezogen.

Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen etc.) eingesetzt, die gemeinsam mit den vorliegenden umweltbezogenen Informationen

- Landschaftsplan der Gemeinde Enge-Sande,
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, Schleswig-Holstein (2002),
- Regionalplan für den Planungsraum V, Schleswig-Holstein (2002),
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Enge-Sande (1982) und
- umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen. Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass erhebliche Auswirkungen theoretisch allein bei den Schutzgütern Boden und Landschaftsbild auftreten könnten. Dabei werden Auswirkungen auf den Boden, die während der Bauzeit durch Erdarbeiten und den flächenhaften Einsatz von schweren Baumaschinen und Transportfahrzeugen entstehen können, durch Maßnahmen vermieden bzw. vermindert. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch technische Überprägung können aufgrund der geplanten Eingliederung der Gebiete durch Anpflanzungen vermieden werden.

Die Berücksichtigung der einzelnen zu betrachtenden Umweltbelange stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Schutzgut Mensch:

- Während der Bauzeit wird es zu einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen sowie zu Lärmemissionen durch Bautätigkeit kommen.
- Anlagebedingt kann es zu optischen Effekten und einer Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen kommen. Es ist jedoch schon in kurzer Entfernung (wenige m) von den Modulreihen bedingt durch die stark Licht streuende Eigenschaft der Module nicht mehr mit Blendungen zu rechnen.
- Hinsichtlich der landschaftsbezogenen Erholung haben alle vorgesehenen Teilgebiete nur eine geringe Bedeutung. Das Gebiet kann von allen Seiten gut eingegrünt werden und ist auch aufgrund fehlender öffentlicher Wege nicht einsehbar.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope

- Zwischen den Schwerpunktbereichen im Biotopverbundsystem „Klintumer-Stadumer Geest (Nr. 486)“ und der „Heidelandschaft Lütjenholm (Nr. 508)“ liegt ein möglicher Wanderkorridor des Kammmolches. Mit einer Beeinträchtigung der Wanderrouten durch die Photovoltaikanlagen ist nicht zu rechnen. Lediglich beim Bau der Anlagen kann es temporär zu Beeinträchtigungen kommen. Durch die aufgeständerte Bauweise ist die Barrierewirkung als gering einzustufen.
 - Entlang Flurstück 24/1, 24/2 und 25 (Teilgebiet 3) verläuft ebenfalls ein Gehölzstreifen mit einer Länge von rund 310 m. Diese gehölzgeprägten Saumbiotope sind nach § 21 BNatSchG i. V. m. §30 BNatSchG geschützt.
-

- Untersuchungen haben gezeigt, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von PV-Freiflächenanlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen können. PV-Freiflächenanlagen können für eine Reihe von Vogelarten durchaus positive Auswirkungen haben. Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften können sich die extensiv genutzten Anlagen zu wertvollen avifaunistischen Lebensräumen entwickeln.
- Auf empfindliche Arten können PV-Anlagen jedoch auch eine Scheuchwirkung ausüben. Mit dem Vorkommen gegenüber Scheuchwirkung besonders empfindlicher Vögel ist hier aufgrund der Vorbelastung durch bestehende Anlagen (110-KV-Freileitung, Biogasanlage, Eisenbahnstrecke) nicht zu rechnen.
- Durch die vorhabenbedingte Umwandlung von Ackerfläche in extensives Dauergrünland ist für die Mehrheit der betroffenen Arten von Wirbellosen in Ackerlandschaften eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen zu erwarten.
- Auf Säugetiere haben PV-Freiflächenanlagen nach einer Gewöhnungsphase keine abschreckende Wirkung.
- Hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Biotope stellt die extensive Grünlandnutzung unter den Photovoltaikanlagen im Vergleich zu der vorherigen Nutzung der Flächen als Acker eine Aufwertung dar. Durch die Änderung der Nutzung werden sich die Nährstoffeinträge in die angrenzenden Gewässer verringern.
- Artenschutz nach § 44 BNatSchG:

Es wurde eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für bestimmte Artengruppen durchgeführt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage einer Begehung sowie der Auswertung vorhandener Daten zum Vorkommen möglicherweise geschützter Artengruppen. Besondere Tiervorkommen sind nicht zu erwarten. Ebenso finden sich in den drei Teilgebieten keine gesetzlich geschützten Biotope. Es ist nicht damit zu rechnen, dass nach § 44 BNatSchG geschützte Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen Acker, Knicks und Gräben werden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien hier näher betrachtet.

Vögel:

- Bedeutende Vogelbrut- und Rastgebiete sind gemäß Landschaftsrahmenplan nicht anzunehmen.

Fledermäuse:

- Die Teilgebiete haben keine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz oder den Vogelschutz.
 - Durch die Umwandlung von Acker in Grünland kommt es zu einer Aufwertung als Lebensraum unter anderem für Insekten als Nahrung für Fledermäuse.
 - Die fest installierten Module werden von den Fledermäusen als Hindernis wahrgenommen, somit besteht kein Kollisionsrisiko.
-

Amphibien:

- Die Umnutzung von Acker in extensiv genutztes Grünland ist als Habitataufwertung für Amphibien zu bewerten, da eine mechanische Bodenbearbeitung wie Pflügen und Grubbern unterbleibt. Wanderkorridore werden nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Boden:

- Während der Bauphase ist mit Belastungen des Bodens zu rechnen. Sofern sich unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten eine geschlossene Vegetationsdecke bilden kann, ist in der Regel nicht mit erheblichem Bodenabtrag durch Wind- oder Wassererosion zu rechnen.
- Durch den Bau von Betriebsgebäuden und ggf. Erschließungsanlagen (Wege) kommt es zu Versiegelungen in geringem Ausmaß.

Schutzgut Wasser:

- Mit Auswirkungen auf das Grundwasser ist nicht zu rechnen, da das auf den Flächen auftreffende Niederschlagswasser trotz punktueller Versiegelungen durch Fundamente unter den technischen Anlagen und der Überdeckung mit Modulen vollständig und ungehindert im Boden versickern kann.

Schutzgut Klima/Luft:

- Erhebliche Auswirkungen auf Luftaustauschbahnen bzw. Kaltluftentstehungsgebiete können nicht erkannt werden. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Bei bestimmten Wetterlagen kann es zu mikroklimatischen Veränderungen im Bereich der Module kommen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

- Am Rand der Flächen ist als Ausgleichsmaßnahme die Anpflanzung von standorttypischen Gehölzen, ggf. zusätzlich in Form eines Knicks vorgesehen, die auch als Sichtschutz dienen sollen. Die Photovoltaikanlagen sind so von den Straßen und Wegen voraussichtlich kaum einzusehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- Das Teilgebiet 1 befindet sich in Ortsnähe und damit der Nähe zur denkmalgeschützten Kirche in Stedesand. Da die Kirche keine Wirkung auf das Landschaftsbild hat, sind keine Auswirkungen auf Kirche und Umgebungsbereich zu erwarten.
- Über das Teilgebiet 1 verläuft eine 110-KV- Freileitung der E.ON. Die notwendigen Abstände von beidseitig 7 m zu den Masten sind in der Planung berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird ein Freihaltestreifen von 20 m festgesetzt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise aufgenommen:

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u. a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 27.04.2010 durchgeführt. Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 29.03.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden folgende wesentliche Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- Die E.ON Netz GmbH weist auf die bestehende Hochspannungsfreileitung und notwendige Schutzabstände hin.
 - Der Kreis Nordfriesland weist darauf hin, dass die Überlegungen zur Standortwahl – auch unter Einbeziehung von Alternativstandorten – hinsichtlich einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung ausführlich dargelegt werden sollten.
 - Der Kreis Nordfriesland, Bau- und Planungsabteilung äußert Bedenken hinsichtlich der Verteilung der geplanten Photovoltaikflächen im Gemeindegebiet, da sowohl das Landschaftsbild als auch das Ortsbild über weite Teile der Gemeinde nachhaltige beeinträchtigt werden können, und empfiehlt eine räumliche Konzentration der Standorte.
 - Der Kreis Nordfriesland, untere Denkmalschutzbehörde äußert Bedenken aus denkmalpflegerischer Sicht bzgl. Teilgebiet 1. Es muss nachgewiesen werden, dass der Blick auf die Denkmale in der Gemeinde Stedesand nicht beeinträchtigt wird.
 - Der Kreis Nordfriesland, Verkehrsabteilung weist darauf hin, dass die Oberflächen der Anlagen so auszugestalten sind, dass keine Reflektionen entstehen, durch die keine Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.
 - Der Kreis Nordfriesland, untere Naturschutzbehörde und die AG-29 weist auf die direkt angrenzende Lage des Teilgebietes 1 an eine Nebenverbundachse (Soholmer Au) des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes und die Nichteinhaltung des empfohlenen Pufferstreifens von 300 m hin.
 - Weiter weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Soholmer Au ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 Abs. 2 Ziffer 1 Bundesnaturschutzgesetz darstellt und nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden darf.
 - Die untere Naturschutzbehörde weist außerdem auf die Lage des Teilgebietes 3 innerhalb einer Hauptverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes hin und führt weiter aus, dass in landwirtschaftlich geprägten Landschaften der Biotopverbund erhalten bzw. erweitert werden soll.
 - Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen erforderlich ist.
-

- Die Forstbehörde Nord des Landes S.-H. macht bzgl. des Teilgebietes 3 darauf aufmerksam, dass es durch die Anlage einer Photovoltaikfläche nicht zu Behinderungen zukünftiger Aufforstungen am Südrand des Langenbergs kommen darf.
- Die Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) weist auf die in der Nähe gelegenen FFH-Gebiete DE 1219-392 „Heide und Magerrasenlandschaft am Ochsenweg und im Soholmfeld“ und DE 1320-302 „Lütjenholmer und Bargumer Heide“ hin.
- Die AG-29 weist auf den Lebensraumverlust für Rastvögel und die Erforderlichkeit dahingehender Untersuchungen hin.
- Die AG-29 weist auf folgende Punkte hin: Sichtbeziehungen aus der Umgebung sollten berücksichtigt werden, feste Zaunanlagen und Bewachungsanlagen mit Flutlicht sollten vermieden werden, bei Umzäunungen ist auf Kleintier-Durchlässigkeit zu achten, die Entwicklung eines artenreichen Grünlands durch Mahdmanagement
- Die AG-29 fordert zur Minimierung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild Umfriedungen durch Feldhecken einzurichten und eine zukünftiges Monitoringprogramm, um die Entwicklung des angestrebten Grünlandes und der eingrünenden Randbepflanzung zu kontrollieren.
- Der Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel weist darauf hin, dass entsprechend der Satzungen der jeweiligen Verbände entlang der Verbandsanlagen beidseitig ein Streifen von 5,0 m Breite für die Benutzung durch das Grabenräumgerät von jeglicher Bebauung oder Bepflanzung mit Büschen oder Bäumen freizuhalten ist.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.06.2010 bis 21.07.2010 während der Dienstzeiten im Amt Südtondern nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Von der Bevölkerung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 21.06.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden folgende wesentliche Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- Der Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel weist darauf hin, dass entsprechend der Satzungen der jeweiligen Verbände entlang der Verbandsanlagen beidseitig ein Streifen von 5,0 m Breite für die Benutzung durch das Grabenräumgerät von jeglicher Bebauung oder Bepflanzung mit Büschen oder Bäumen freizuhalten ist.
- Die AG-29 weist darauf hin, dass gemäß der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Enge-Sande bei Teilgebiet 2 Überschneidungen mit Biotopverbund und Windkraftnutzung bestehen. Die AG 29 gibt Hinweise zur Problematik der Überschneidung mit Windkraftflächen, im Hinblick auf Landschaftsbild und technische Aspekte.

- Die AG-29 fordert weiterhin ein Monitoring zur Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen, der Entwicklung der Vegetationsbestände und der eingrünenden Randbepflanzung.
- Der Kreis Nordfriesland, untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass Räumstreifen an Gräben nicht als Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden können und die Gräben mit ihren Räumstreifen in der Planzeichnung dargestellt werden und aus der Bilanzierung für die Kompensationsmaßnahmen herausgerechnet werden sollten.
- Der Kreis Nordfriesland, untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen konkretisiert werden sollten, indem Auflagen zur Mahd bzw. Beweidung genannt werden.
- Der Kreis Nordfriesland, Verkehrsabteilung weist darauf hin, dass die Oberflächen der Anlagen so auszugestalten sind, dass keine Reflektionen entstehen, durch die keine Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.
- Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass aufgrund der geringen Entfernung zur Bahnstrecke und des unverbauten Geländes die Gefahr einer Blendwirkung durch die Module auf die Bahnstrecke besteht und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass keine Blendwirkungen auf den Bahnbetrieb ausgehen.

Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

2. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 durchgeführten 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Enge-Sande wurde eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes Enge-Sande im Hinblick auf Eignungsräume für großflächige Photovoltaikanlagen durchgeführt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die vorgesehenen Standorte (Teilgebiet 1, 2 und 3) die vorgegebenen Eignungskriterien erfüllen.

Enge-Sande, den 05. Juli 2018



Der Bürgermeister